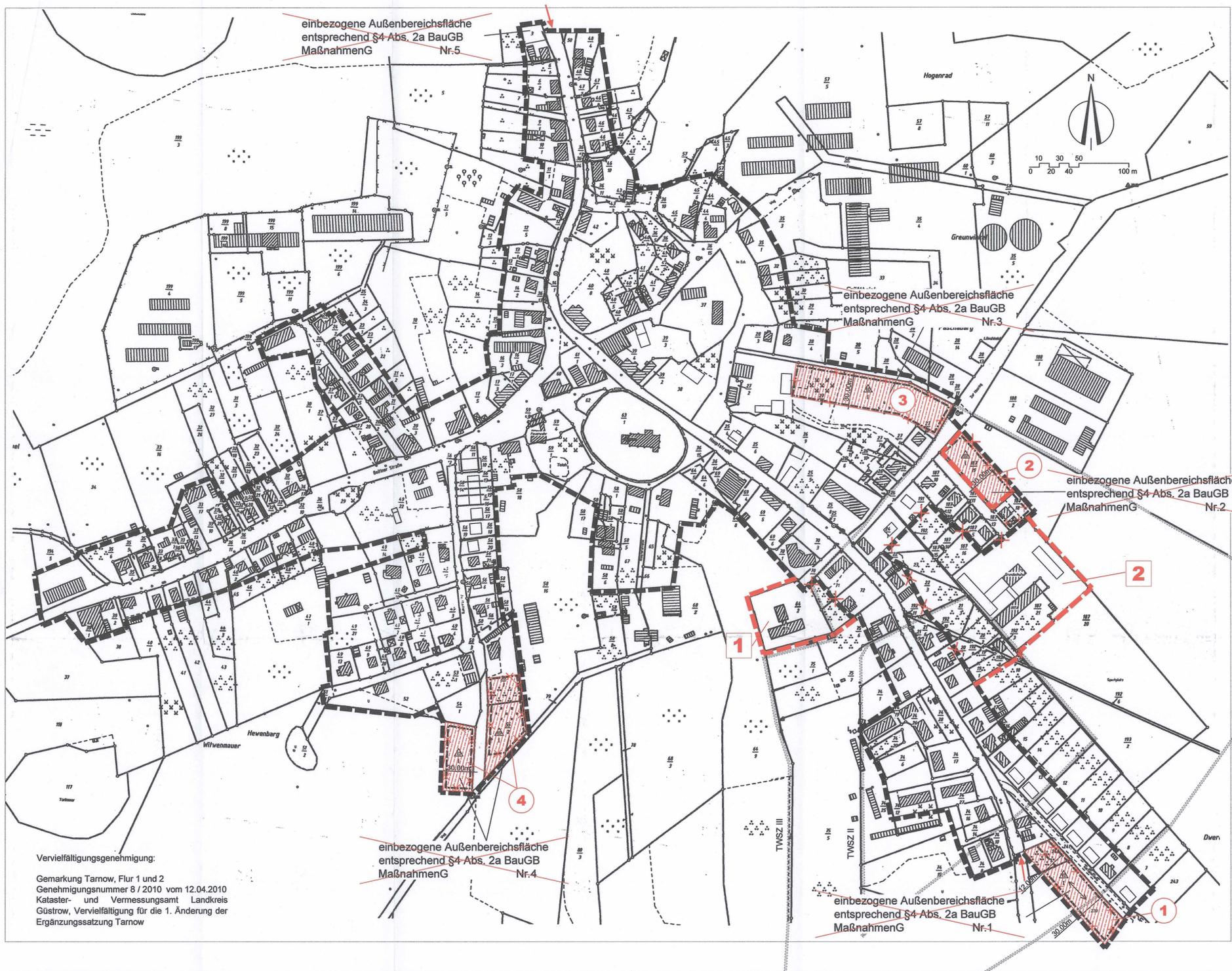


1. Änderung der Satzung der Gemeinde Tarnow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tarnow



1. Änderung der Satzung der Gemeinde Tarnow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tarnow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.11.2011 folgende 1. Änderung der Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Tarnow erlassen.

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - Die beigefügte Karte mit den darin enthaltenen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

- § 2 Zulässigkeit von Vorhaben**
- Innerhalb der nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Fläche sind nur Wohngebäude zulässig.
 - Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30 bis 60° auszubilden.
 - Aus Gründen des Lärmschutzes wird festgesetzt, daß in den geplanten Eigenheimen der erweiterten Abrundungsfläche Nr. 1 auf dem Flurstück Nr. 1 Schlafräume und Kinderzimmer auf der der Lärmquelle (Landesstraße 11) abgewandten Seite des Hauses angeordnet werden sollen.
 - Innerhalb der Abrundungsflächen Nr. 1 und Nr. 2 sind die geplanten Grundstückszufahrten nur in den bereits vorhandenen, unterbrochenen Abschnitten der vorhandenen Baumreihe zulässig.

§ 3 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8 a BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsfläche in dem Ort Tarnow zu realisieren

Zur Abgrenzung der Grundstückskanten innerhalb des Geltungsbereiches in den Landschaftsraum ist auf dem Grundstück durchgängig ein 3 m breiter Streifen (gruppenweise, zweireihig) zum Anpflanzen von standortgerechten, einheimischen Blüten und Sträuchern zu realisieren (Pflanzdichte 0,5 Stück/m²).

Artenliste

Acer campestre	-	Feldahorn
Alnus glutinosa	-	Schwarzerie
Corylus avellana	-	Haselnuß
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Prunus spinosa	-	Schlehe
Quercus robur	-	Stieleiche
Rosa canina	-	Hundsrose
Salix alba	-	Silberweide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde
Viburnum opulus	-	Winterlinde
	-	Gemeiner Schneeball

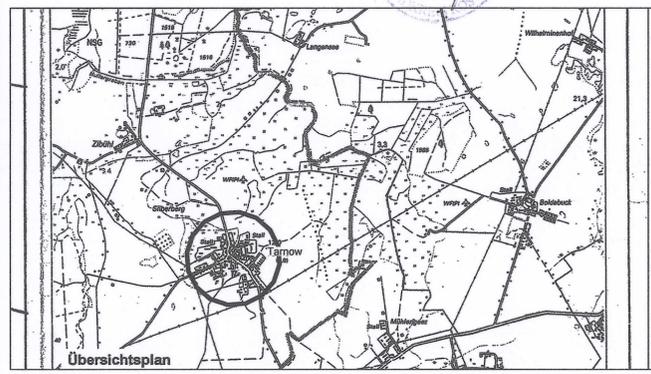
- Je Grundstück ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit den Anforderungen: Höchststamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm anzupflanzen.

Acer campestre	-	Feldahorn
Betula pendula	-	Sandbirke
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	-	Rotdorn
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Malus sylvestris	-	Wildapfel
Prunus avium 'Plena'	-	Gefülltblühende Kirache
Prunus padus	-	Traubeneiche
Pyrus communis	-	Wildbirne
- Bei der Planung von Grundstückszuwegungen ist der Baumbestand weder zu zerstören, zu beschädigen bzw. zu verändern.

§ 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung ist mit Ablauf des 02.11.2011 in Kraft getreten.

Tarnow, 09. Nov. 2011
Der Bürgermeister



Vervielfältigungsgenehmigung:
Gemarkung Tarnow, Flur 1 und 2
Genehmigungsnummer 8 / 2010 vom 12.04.2010
Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Gütrow, Vervielfältigung für die 1. Änderung der Ergänzungssatzung Tarnow

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.03.10. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung am 02.03.10 im Bützower Landkurier erfolgt.
- Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.06.10 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 14.06.10 den Entwurf der 1. Änderung der Satzung mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.07.10 bis zum 16.08.10 während der Dienstzeiten des Amtes Bützow - Land öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, am 02.08.10 im Bützower Landkurier ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 07.11.10 den überarbeiteten Entwurf der 1. Änderung der Satzung mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der überarbeitete Entwurf der 1. Änderung der Satzung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.11.10 bis zum 12.12.10 während der Dienstzeiten des Amtes Bützow - Land öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, am 02.11.10 im Bützower Landkurier ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.11.10 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die 1. Änderung der Satzung wurde am 07.11.10 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 07.11.10 von der Gemeindevertretung gebilligt.
- Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Tarnow über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tarnow wird hiermit ausgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.11.10 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Beschluss der 1. Änderung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 02.11.2011 gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.11.2011 in Kraft getreten.

Planzeichenerklärung Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Satzung		vorhandene Wohn- und Nebengebäude lt. Flurkarte
	Ergänzungsfächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)		ergänzte Gebäude
	Herausnahme rechtskräftiger räumlicher Geltungsbereich		Flurstücksnummern
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung		Flurstücksgrenzen
	Trinkwasserschutzzone		Bemaßung
	Baugrenze		Ergänzungsfächen aus rechtskräftiger Satzung
	Firstrichtung		neu einbezogene Ergänzungsfächen
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB		Ortsdurchfahrt
	Zahl der Vollgeschosse § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		

Nachrichtliche Übernahme
Die Ortslage Tarnow befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Warnow

Die rot markierten Darstellungen und Texte stellen die 1. Änderung dar

Satzungsbeschluss:	21.03.2011
genehmigungsfähige Planfassung:	
geänderter Entwurf:	Oktober 2010
Entwurf:	Juni 2010
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Tarnow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tarnow

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte LK Gütrow Gemarkung: 132038 Tarnow Flur 2 Maßstab ca.: 1:3000	Auftraggeber: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz Bürgermeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
Maßstab: 1:2500	Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Ortlieb Bürgermeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung CAD - System - GIS - Computergestützte Planungsmethoden